

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Touristik & Kur Schömberg

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Touristik & Kur Schömberg vom 19.11.1996
mit Änderungen vom 16.12.1997, 19.12.2000, 27.06.2006 und 29.07.2014
(Inkrafttreten: 02.08.2014)

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Touristik & Kur Schömburg

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömburg am 19.11.1996 mit Änderungen vom 16.12.1997, 19.12.2000, 27.06.2006 und 29.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Kurverwaltung der Gemeinde Schömburg wird ab dem 01.01.1998 unter der Bezeichnung „Touristik und Kur Schömburg“ nach den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes und dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb übernimmt alle im Gemeindegebiet anstehenden Aufgaben der Touristik und der Kur.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle – diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden – Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebesgesetz vorbehalten sind, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat und die Betriebsleitung. Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet. Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes gilt die Zuständigkeitsregelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Schömburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen Betriebsleiter und dem fachtechnischen Betriebsleiter. Kaufmännischer Betriebsleiter ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen (Gemeindekämmerer); fachtechnischer Betriebsleiter ist der jeweilige Kurdirektor der Gemeinde Schömburg. Jeder Betriebsleiter ist in seinem Geschäftsbereich alleinvertretungsberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister (§ 4 Abs. 3 EigBG).

- (2) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzung, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs und mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 625.000 € festgesetzt.

§ 6

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schömberg, den 29.07.2014

gez. Bettina Mettler, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.